Amtliches Bekanntmachungsblatt

der

Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:
Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Die Bürgermeisterin

Redaktion:
Philipp Reimer
Tel.: (038293) 823407
E-Mail: p.reimer@stadt-kborn.de

Jahrgang 22
Ausgabe: 11/2025
Donnerstag, den 23.10.2025

Öffentliche Bekanntmachungen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn 2

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Hundesteuer 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Anlagen der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 12. Juli 2022, namentlich

Anlage 1: *Dokumentation zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn*

Anlage 2: *Berechnung der Nettokaltmiete, wenn keine Miete vereinbart worden ist bzw. vorliegt*

werden wie folgt geändert:

Zu Anlage 1:

Der Text wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in Anlehnung an die ortsübliche Netto-Kaltmiete. Da es in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn keinen Mietspiegel gibt, wurden Auskünfte über die Mieten von Wohnungsverwaltungen und Immobilienbüros eingeholt. Ebenso wurden die Mieten der in Zeitungsannoncen zur Vermietung angebotenen Wohnungen mit in Betracht gezogen. Somit ist die Voraussetzung für eine vergleichsweise Netto-Kalt-Miete gegeben, die zu einer sachgerechten Schätzung notwendig ist.

Die Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt ist tendenziell steigend. Die Mieten betragen je Quadratmeter Wohnfläche zwischen 8,00 € und 18,00 €, je nach Lage, Art und Ausstattung. Die Mietwerte für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer sind straßenweise gestaffelt und liegen zwischen 4,40 € und 12,50 € (Anlage 2).

Da die Zweitwohnungen in den Wochenendhäusern, Bungalows, Datschen und Mobilheimen auf einem Dauerstellplatz überwiegend nur in den Monaten Mai bis Oktober genutzt werden können und Unterkünfte in einfacher Art und Ausstattung darstellen, wird ein geringer Mietwert von 3,00 €/qm für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer zu Grunde gelegt. Damit ist der Vorbehalt gegen eine jährliche Bewertung ausgeräumt.

Der Mietwert lt. Anlage 2 wird mit den Quadratmetern Wohnraum multipliziert und auf 12 Monate hochgerechnet. Dieses bildet die Berechnungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer und wird im Abgabenbescheid ausgewiesen.“

Zu Anlage 2:

Die Tabellenwerte (Mietwerte in €/qm) werden wie folgt angepasst:

Nr.	Straße	Mietwert in €/qm ab 2026
000010	Am Holm	4,40
000020	Am Karpfenteich	8,40
000030	An der Mühle	8,00
000040	August-Bebel -Platz	6,00
000050	Bastorfer Landweg	6,00
000060	Birkenweg	7,30
000070	Cubanzestraße	8,90
000080	Doberaner Landweg	6,00
000090	Doberaner Straße	8,00
000100	Drosselweg	8,00
000110	Dünenstraße	9,60
000120	Ehm-Welk-Anger	6,00
000130	Ernst-Rieck-Straße	8,00
000140	Fischersteig	9,60
000150	Friedrich-Borgwardt-Straße	9,60
000160	Fritz-Reuter-Straße	8,00
000170	Fulgen	10,30
000180	Fulgengrund	9,60
000190	Grüner Weg	8,00
000200	Hanne-Nüte-Weg	7,30
000210	Havermannweg	7,30
000220	Hermann-Häcker-Straße	8,90
000230	Hermann-Löns-Weg	8,00
000240	Hermannstraße	9,60
000250	Jung-Jochen-Weg	7,30
000260	Kägsdorfer Landweg	6,60
000270	Karl-Risch-Straße	8,00
000280	Krischanweg	7,30
000290	Leuchtturmstraße	8,90
000300	Lindenstraße	9,60
000310	Neue Reihe	7,30
000320	Onkel-Bräsig-Weg	7,30
000330	Pfarrweg	6,60
000340	Poststraße	8,80
000350	Reriker Straße	7,80
000360	Riedenweg	7,30
000370	Rudolf Breitscheid-Straße	8,00
000380	Schloßstraße	7,80
000390	Schulweg	8,00
000400	Stiller Winkel	8,00
000410	Ostseeallee	12,50
000420	Strandstraße	9,60
000430	Tannenstraße	9,60
000440	Ulmenstraße	8,00
000450	Waldstraße	9,60
000460	Wiesengrund	8,00
000470	Wittenbecker Landweg	7,30
000480	Mühlenblick	8,00
000490	Zur Asbeck	7,30
000500	Hohe Düne	8,40
000510	Am Molli	7,30
000520	Weidenkamp	8,00

000530	Bürgerweg	8,00
000540	Alte Molkerei	8,50
000550	Kühlungsblick	8,00
000560	Leuchtturmblick	8,00
000570	Strandpromenade	11,80
000580	Unter den Kolonnaden	11,00
000590	Weideneck	8,00
000600	Möwenweg	8,80
000610	Schlehdornweg	8,00
000620	Hechtsoll	8,00
000630	Zur Seebrücke	12,50
000640	Seeschwalbenweg	8,80
000650	Reutersteig	10,80
000660	Anglersteig	10,80
000670	Am Obstgarten	7,30
000680	Buchenweg	8,00
000690	Büsumer Ring	10,80
000700	Gartenweg	7,30
000710	Grömitzer Ring	8,00
000720	Holmblick	8,00
000730	Hafenstraße	12,50
000740	Pfarrsteig	7,30
000750	Am Achterstieg	8,00
000760	Alte Gärtnerei	10,80
000770	Alt Arendsee	8,00
000790	Zum Riedensee	12,50
000800	Brunshöver Möhl	8,00
000810	Wittholzring	8,40
000820	Heinrich-Schreiber-Ring	8,40
000830	Cranzer Ring	8,80
000840	Zur Steinbeck	8,40
	Lauben in KGA/Dauercamper	3,00

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den 23.10.2025

i. V.

Olivia Arndt
Bürgermeisterin

STADT 1 OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN (Siegel)

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet von Kühlungsborn.

§ 3
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) [1]Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. [2]Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. [3]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund für mindestens drei Monate in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) [1]Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. [2]Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beginnt. [3]Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) [1]Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. [2]Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 50,00 Euro
- für den 2. Hund 80,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund 120,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund 400,00 Euro

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.

(3) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenführhund (zertifiziert).
2. [1]Hunde, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigen Personen dienen. [2]Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
6. [1]Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. [2]Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.

7. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (gültiges Zeugnis, Prüfungszeugnis oder Zertifikat) neu zu beantragen.

§ 8
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. [1]Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. [2]Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Schiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen das Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutz -und/oder Fährtenhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu entrichten.

(3) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 9
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

(3) Die Züchtersteuer entsteht in dem Kalendermonat, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden.

(4) Die Züchtersteuer wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(5) [1]Vor der Gewährung der Züchtersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Nachweise zu erbringen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt schriftlich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

[2]Wird ein Punkt der Verpflichtungen nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10
Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag zugegangen ist.

(4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen

§ 11
Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) [1]Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. [2]Wird ein Hund

veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13
Steuermarken

(1) [1]Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. [2]Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 5 Abs. 2 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) [1]Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. [2]Bei Verlust der Steuermarke oder Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 5 einen Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt.
2. entgegen § 12 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
3. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Steuermarke führt.

(2) Diese Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Fachbereich Finanzen (Steuern und Abgaben) - zulässig:

1. Name, Vorname(n);
2. Anschrift;
3. Geburtsdatum;
4. Bankverbindung;
5. Chipnummer des Hundes.

(2) Personenbezogenen Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung:

1. bei der Anmeldung der Hunde;
2. des SEPA-Mandates;
3. aus dem Einwohnermelderegister;
4. von Polizeidienststellen;

5. von Ordnungsämtern;
6. von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;
7. von Tierschutzvereinen;
8. vom Bundeszentralregister;
9. allgemeiner Anzeigen;
10. anderer Behörden.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 16
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und Diverse.

§ 17
Inkrafttreten

[1]Diese Hundesteuersatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26. Januar 2004 außer Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, den 23.10.2025

i. V.

Olivia Arndt
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Kühlungsborn, den 23.10.2025

i. V.

Olivia Arndt
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 20.11.2025

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2025 (Änderungen möglich):

20.11. – 18.12.